

- a) Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der ihnen unterstellten Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen und Zentralen Abteilungen,
- b) Entscheidung in Kaderfragen, soweit nicht die Zuständigkeit des Ministers gemäß § 3 Abs. 7 gegeben ist.

§6

Kollegium des Ministeriums

(1) Das Kollegium des Ministeriums ist ein beratendes Organ des Ministers.

(2) Das Kollegium arbeitet auf der Grundlage der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109) und nach der Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung (ZBl. S. 55).

(3) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Fragen, insbesondere in

- a) der Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen der Volkskammer sowie von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates,
- b) der Aufstellung und Durchführung des das Ministerium betreffenden Teiles des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes,
- c) der Auseinandersetzung mit grundsätzlichen künstlerischen, kulturpolitischen und wirtschaftlichen Fragen,
- d) der Aufstellung des Struktur- und Stellenplanes,
- e) der Aufstellung und Durchführung von Rekonstruktions-, Entwicklungs- und Perspektivplänen.